

B e s c h l u s s

IV 2B 715/65

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

gegen

Frau Anna Maria S [REDACTED] . H [REDACTED],
D [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. [REDACTED] [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 11. Februar 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. August 1965 wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht allgemeinen in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung nicht umstrittenen verfahrensrechtlichen Grundsätzen. § 7 der 2. DV- BGB ist allein ein Ausdruck dieser Grundsätze.

Die §§ 6 ff der 2. DV-BGB treffen darüber Bestimmungen, wie festzustellen ist, ob und in welchem Umfang der Verfolgte einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten hat. § 7 spricht aus, dass der Anspruch abgelehnt werden kann, wenn der Verfolgte sich ohne ausreichenden Grund weigert, sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Bestimmung enthält nicht mehr als den Niederschlag allgemeiner sich aus dem Verfahrensrecht ergebender Rechtsgedanken. Eine Entschädigung kann nur

- 3 -

zuerkannt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erwiesen sind. Der Antragsteller muss mitwirken, um die notwendigen Beweise zu erbringen. Wenn er seine Mitwirkung versagt, treffen ihn die sich daraus ergebenden nachteiligen Folgen. Er muss es hinnehmen, dass sein Anspruch dann abgelehnt wird, weil die erforderlichen Beweise nicht erbracht sind. Das gilt ganz allgemein für alle anspruchsbegründeten Tatsachen, deren Vorliegen ohne Mitwirkung des Verfolgten nicht erwiesen werden kann. Die Zuldung einer ärztlichen Untersuchung macht dabei keine Ausnahme. Falls dem Verfolgten gegen den aus diesem Grund versagten Anspruch ein Rechtsmittel zusteht, kann er von diesem Gebrauch machen, und ernennt die ihm bisher durch sein Verhalten entstandenen Nachteile dadurch auszuräumen, dass er jetzt in der gebotenen Weise bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt. Das hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. Die Rechtslage ist insofern nicht zweifelhaft, zumal sie für einen rechtlich ähnlich liegenden Fall bereits durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. März 1965 -IV ZB 532/64 - geklärt worden ist. Die sofortige Beschwerde musste daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG und 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)